

AUTONOME PROVINZ SÜDTIROL **PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE**



ABTEILUNG V:
WIRTSCHAFTSPROGRAM-
MIERUNG, RAUMORDNUNG UND
GEFÖRDERTER WOHNBAU,
UMWELT UND
BEFÖRDERUNGSWESEN

AMT FÜR
SEILBAHNEN-
TECHNISCHER DIENST

RIPARTIZIONE V*:
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,
COORDINAMENTO TERRITORIALE
ED EDILIZIA ECONOMICA
POPOLARE, AMBIENTE E
TRASPORTI

UFFICIO TRASPORTI
FUNIVIARI-
SERVIZI TECNICI

ASSESSORAT FÜR TRANSPORTWESEN,
GEFÖRDERTEN WOHNBAU UND FÜRSORGE
ASSESSORATO AI TRASPORTI, EDILIZIA
ABITATIVA AGEVOLATA E ASSISTENZA

Prot. Nr. V / 85 2277

Ihr Schreiben
Vs. scritto

Bozen,
Bolzano, 19.05.1992

An alle Konzessionäre
von Seilbahnanlagen
IHRE ANSCHRIFTEN

An alle
Verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen
IHRE ANSCHRIFTEN

RUNDSCHREIBEN N. 2 /92

Betrifft : Befähigungsnachweis für Seilbahnpersonal

In der Beilage senden wir Ihnen eine Kopie des D.P.L.A. vom 6. März 1992, Nr. 11, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 7. April 1992, Nr. 15, bezüglich der Abänderung der Durchführungsverordnung zum Art. 27 des L.G. vom 8.11. 1973, Nr. 87, über die Zuständigkeiten und die Obliegenheiten des Verantwortlichen Technikers und des Personals von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst.

Dieses Amt hat, aufgrund der in den letzten Jahren stark zugenommenen Anzahl von Umlaufbahnen mit im Betrieb lösbaren Fahrzeugen und aufgrund von Anlagen von den betroffenen Kategorien, die Notwendigkeit gesehen, die Zweiseilbahnen und Standseilbahnen von der Kategorie der Einseilumlaufbahnen mit im Betrieb lösbaren Fahrzeugen und den restlichen Kategorien zu trennen und daher eine Abänderung der genannten Durchführungsverordnung veranlaßt.

Demnach lautet die neue Einteilung der Kategorien : **A/a** für Zweiseilbahnen und Standseilbahnen; **A/b** für Seilbahnen mit im Betrieb lösbaren Fahrzeugen; die Kategorien **B** für Einseilumlaufbahnen und **C** für Schilifte bleiben unverändert.

Daher wird einerseits für die Erlangung des Befähigungsnachweises der Kategorie A/b die Kenntnis des Prüfungsstoffes, betreffend speziell die Zweiseilbahnen, nicht verlangt, wohl aber jener der die Kategorien B und C betrifft. Andererseits werden für die Erlangung des Befähigungsnachweises der Kategorie A/a keine Fragen gestellt, die sich spezifisch auf die Kategorien A/b, B und C beziehen.

I-39100 BOZEN
CESARE-BATTISTI-STRASSE 23
TEL. (0471) 994600
STEUER-NR. 00390090215
PARTEIENVERKEHR 9.00-12.00

I-39100 BOLZANO
VIA CESARE BATTISTI 23
TEL. (0471) 994600
COD. FISC. 00390090215
ORARIO PER IL PUBBLICO 9.00-12.00

Die Befähigungsnachweise der Kategorie A, die vor Inkrafttreten des D.P.L.A. vom 6.3.1992, Nr. 11, ausgestellt worden sind, gelten natürlich für Zweiseilpendelbahnen und Umlaufbahnen mit im Betrieb lösbaren Fahrzeugen, sowie für Anlagen der Kategorie B und C.

Dieses Amt hofft mit dieser Neueinteilung der Kategorien den Anwärtern für den Befähigungsnachweis der Kategorien A/a und A/b entgegengekommen zu sein, und wünscht, daß die Kandidaten bei ihrer Vorbereitung das Mehr an Zeit, das Ihnen dadurch zur Verfügung steht, für eine Vertiefung der Kenntnisse im jeweiligen Bereich nützen.

Mit freundlichen Grüßen.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger



Beilage

